

06/10E
Geschützter Grünbestand Mahdentalstraße

(Bekanntmachung Amtsblatt der Stadt Sindelfingen am 09.01.1997)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung und §§ 25 und 48 des Landeswaldgesetzes hat der Gemeinderat am 03.12.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen werden als geschützter Grünbestand ausgewiesen.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Die Fläche der geschützten Grünbestände hat eine Größe von ca. 1,4 ha und liegt auf der Gemarkung Sindelfingen.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 24.08.1992 die Flurstücke Nr. 1116-5, 1121 und 1123.
- (3) Der geschützte Grünbestand ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1 000 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Diese Satzung mit Karte wird beim Baurechts- und Vermessungsamt Sindelfingen zur kostenlosen Einsicht durch die Bevölkerung während der Dienststunden ausgelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Sicherung von Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Insekten- und Vogelfauna,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4
Verbote

Es ist verboten:

- (1) Den geschützten Grünbestand in seinem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern,
- (2) einer anderen Flächennutzung zuzuführen.

**§ 5
Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Sindelfingen.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen.
 2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedungen aller Art,
 3. Verlegung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten.
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Bodensteinen, Kies, Sand und sonstigen Fremdmaterialien, und jede Veränderung der Bodengestalt.
 5. Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung der Grundstücke erforderlich sind.
 6. Anlage oder Veränderung von Verkehrswegen.
 7. Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der zulässigen Nutzung der Grundstücke.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Beseitigung von wesentlichen Grundstücksbestandteilen, wie z.B. Obst- und Waldbäumen, Gehölz- und Gebüschgruppen.
- (3) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen nach § 4 nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen unter Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (4) Eine nach § 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 3 Jahre unterbrochen wird.

**§ 6
Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

- (1) Für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.

- (2) Für die fachgerechte Pflege von Hecken und sonstigen Gehölzbeständen.
- (3) Für die Herstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Wegen.
- (4) Für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.
- (5) Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen, einschließlich der Einkürzung von Gehölzen, aus Sicherheitsgründen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für die besondere Pflege der Obstwiesen werden Pflegepläne durch Einzelverordnung festgelegt.

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 62 (Naturschutzgesetz) Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann bei Sachverhalten i.S.v. § 62 Abs. 1 und 2 Naturschutzgesetz erteilt werden, wenn
 1. überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflage oder widerruflich erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 64 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in geschützten Grünbestände vorsätzlich oder fahrlässig

1. Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.